

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“ der Stadt Kirchen
(Gemarkung Wehbach, Flur 1, Flurstück 7/4 (tlw.))

Auftraggeber:

Planeo Ingenieure
Technische Infrastrukturplanung GmbH
Bachweg 5
57627 Hachenburg

Interne Projekt-Nr.	25-008
Projekt-Bezeichnung	Artenschutzrechtliche Prüfung „Waldkindergarten“
Datum	März 2025

Bearbeitung:


Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.
Hofstraße 6
56244 Arnshöfen
Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorwort.....	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	4
3	Datengrundlagen.....	5
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	6
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	6
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)	8
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	8
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen	9
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I).....	12
4.3.1	Bewertung der Arten des TK-Rasters	12
4.3.2	Wirkungen auf Arten des TK-Rasters	23
5	Zusammenfassung	24
6	Quellenverzeichnis	26

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung stellt ein unabhängiges Verfahren dar, das durch keine anderen Verfahren ersetzt werden kann. Die Europäische Union hat zur Sicherstellung des Schutzes gefährdeter Arten Instrumente in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) etabliert. Im Rahmen dieser Prüfung werden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie daraufhin untersucht, ob durch geplante Vorhaben Verstöße gegen die Verbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entstehen könnten.

Mit der Revision des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, dass die Belange des Artenschutzes in allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Dabei ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, die durch ein dreistufiges Prüf-schema charakterisiert wird, welches in Kapitel 2 detailliert beschrieben wird.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kirchen plant die Errichtung eines Waldkindergartens in der Gemarkung Wehbach, Flur Flur 1, Flurstück 7/4 (tlw.). Um den Anforderungen des Artenschutzes zu entsprechen und potenzielle Konflikte frühzeitig zu identifizieren, wird im Vorfeld des Bauvorhabens eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt.

Diese Prüfung zielt darauf ab, die potenziellen ökologischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu analysieren. Dabei wird insbesondere untersucht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die lokale Flora und Fauna haben könnte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen sicherstellen, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung aller relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte umgesetzt wird.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung ist bei Planungsverfahren oder der Zulassung von Vorhaben durch die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Diese gesetzlichen Regelungen sind die Umsetzung der entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in

nationales Recht. Im Rahmen des Artenschutzrechts werden drei verschiedene Kategorien unterschieden, die nach nationalem und internationalem Recht festgelegt sind: erstens die besonders geschützten Arten, die eine nationale Schutzkategorie darstellen, zweitens die streng geschützten Arten auf nationaler Ebene, zu denen auch die FFH-Anhang IV-Arten auf europäischer Ebene zählen, und drittens die europäischen Vogelarten. Dabei sind ausschließlich die rein national geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben ausgenommen.

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Es ist verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Im Folgenden erfolgt eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Stufen der Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Erklärungen:

Die **Stufe I der Vorprüfung** dient der frühzeitigen Erkennung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird eine Prognose erstellt, um festzustellen, ob und

bei welchen Arten potenzielle Konflikte auftreten könnten. Dabei werden sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflussfaktoren berücksichtigt. Das geplante Bauvorhaben wird als zulässig eingestuft, sofern weder Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt sind noch solche erwartet werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende oder potenziell vorkommende europäisch geschützte Arten zu erwarten sind.

Die **Stufe II, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**, wird durchgeführt, wenn in der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte festgestellt wurden. In dieser Phase erfolgt eine detaillierte Betrachtung jeder betroffenen Art. Dabei werden spezifische Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement umfassen. Im Anschluss wird geprüft, ob trotz der umgesetzten Maßnahmen ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vorliegt. Sollte dies der Fall sein und Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Die **Stufe III, das Ausnahmeverfahren**, wird eingeleitet, wenn artenschutzrechtliche Verbote trotz umfassender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Voraussetzung für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens ist die Erfüllung von drei spezifischen Kriterien: Es müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, keine zumutbaren Alternativen bestehen, und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich und gerechtfertigt ist.

Diese Schritte gewährleisten, dass jedes Projekt im Einklang mit den geltenden Artenschutzgesetzen durchgeführt wird.

3 Datengrundlagen

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I des Projekts wurden Datengrundlagen herangezogen, um eine fundierte Bewertung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten sicherzustellen. Zu den genutzten Quellen zählen webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, speziell für das TK25-Raster 5113 Freudenberg. Ergänzend wurden Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS) und Informationen zu Artvorkommen über das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz hinzugezogen.

Des Weiteren floss relevante Fachliteratur in die Prüfung ein, darunter die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ sowie Artenporträts zu europäischen Vögeln vom Naturschutzbund Deutschland (NABU). „Die Fledermäuse Europas“ wurden zur Beschreibung der Fledermausarten hinzugezogen. Zusätzliche Informationen wurden aus dem Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) entnommen.

Um die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort einzuschätzen, wurde am 21. Januar 2025 eine Strukturkartierung mit Habitatpotenzialabschätzung durch eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Diese ermöglicht eine präzise Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens.

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eines Vorhabens wird eine sorgfältige Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Hierbei werden zunächst bestimmte Arten „gefiltert“, die mit hinreichender Sicherheit von einer Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Diese Arten erreichen somit nicht die Relevanzschwelle für eine detailliertere Untersuchung.

Der Prozess gliedert sich in drei Schritte. Im ersten Schritt erfolgt die Auswertung der Daten von ARTeFAKT, wobei Arten, die in der topographischen Karte des Vorhabenbereichs (TK-Raster) nicht erfasst sind, ausgeschieden werden. Der zweite Schritt beinhaltet das Herausfiltern von Arten, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche oder Wuchsorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können, wie beispielsweise Arten, die an Hochmoore oder Gewässer gebunden sind. Im dritten und letzten Schritt werden gegebenenfalls weitere Arten herausgefiltert, deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Arten, die nach diesen drei Schritten übrig bleiben, unterliegen einer detaillierten Untersuchung.

Die nachfolgende Tabelle umfasst Arten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, einschließlich der Zugvogelarten

gemäß Artikel 4 Absatz 2. Für weitere in Rheinland-Pfalz vorkommende europäische Vogelarten wird angenommen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes normalerweise nicht gegen die Verbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird. Dennoch kann es erforderlich sein, im Einzelfall zu prüfen, ob eine sonstige Brutvogelart gesondert behandelt werden muss.

Tab. 1: Gefilterte Arten des relevanten TK25-Rasters (1. Schritt der Vorprüfung des Artenspektrums).

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kleiner Wasserfrosch		G	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Europäische Vogelarten				
Silberreiher			Anh.I	§§§
Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Sperlingskauz			Anh.I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§

RL (Rote Liste)	FFH-Richtlinie	
1 vom Aussterben bedroht	II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
2 stark gefährdet	IV	Art des Anhangs IV
3 gefährdet	Vogelschutz-Richtlinie	
2/3 stark gefährdet oder gefährdet	Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
V Vorwarnliste	Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
R selten	Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
D Daten unzureichend	Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP
4 potenziell gefährdet	Schutzkategorie	
II Durchzügler	§	besonders geschützte Art
(neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)	§§	streng geschützte Art
"w" Rote Liste wandernder Arten	§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich des Kirchener Stadtteils Freusburg (Abb. 1) und umfasst einen Teil einer größeren Waldparzelle. Nördlich grenzt es an mehrere sich kreuzende Wirtschaftswege, die teilweise befestigt sind, während sowohl östlich als auch westlich jeweils ein Wirtschaftsweg verläuft. Nach Süden erstreckt sich die Waldparzelle weiter. Das Gebiet befindet sich zentral im Wald. Aktuell handelt es sich um eine Fläche mit Sukzessionsvegetation, also eine natürliche Wiederbesiedlung und Entwicklung von Pflanzenarten, die sich nach einer Störungen (in diesem Fall Rodung) etabliert. Nur vereinzelt stehen noch ältere Bäume an den Randbereichen.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes westlich von Freusburg (Quelle Luftbild: LANIS, ohne Maßstab).



Abb. 2 bis 5: Links oben: Blick nach Süden auf die Untersuchungsfläche, die sich entlang von mehreren Wirtschaftswegen erstreckt. Rechts oben: Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche, die sich nach Rodungsmaßnahmen entwickelt hat. Links unten: Neben jungen Fichten und jungen Laubgehölzen haben sich hier typische Pionierarten wie Besenginster und Brombeere etabliert. Rechts unten: Am östlichen Randbereich treten junge Laubgehölze und Sträucher auf.

4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen bei europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bereits bestehende Nutzung des Untersuchungsgebiets sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete dienen als Grundlage für die Bewertung möglicher Auswirkungen.

Man unterscheidet zwischen baubedingten Wirkungen, welche mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren darstellen, anlagebedingten Wirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden und betriebsbedingten Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse: Ein zentraler Aspekt ist die **Flächeninanspruchnahme**, die durch die Einrichtung von Baustellen, Lagerflächen für Baumaterialien und die

Errichtung von Baustraßen erforderlich wird. Diese Maßnahmen führen oft zur vorübergehenden oder dauerhaften Veränderung natürlicher Lebensräume. Dazu zählt insbesondere die Entfernung von Vegetation sowie der Bodenaushub, wo-durch Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen oder erheblich beeinträchtigt werden. Zudem können Baumaßnahmen eine **Barrierewirkung** hervorrufen und zur **Zerschneidung von Lebensräumen** beitragen. Offene Schächte, Kanäle oder Gräben stellen für bodengebundene Arten erhebliche Hindernisse dar und bergen eine hohe Fallenwirkung. Darüber hinaus kann es durch die Freimachung von Bau-feldern und die Entfernung von Vegetation zu direkten Verlusten von Individuen kommen. Ein weiterer bedeutender Einflussfaktor sind **Lärmemissionen und Erschütterungen**, die durch den Einsatz schwerer Maschinen, Baugeräte und die erhöhte Anwesenheit von Menschen entstehen. Besonders lärmsensitive Arten können durch die ungewohnte Geräuschkulisse und die Vibrati-onen in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden. Dies kann zur Vergrämung und temporären oder dauerhaften Vertreibung aus angestammten Lebensräumen führen. In Brut- und Aufzucht-zeiten kann eine solche Störung gravierende Folgen für den Fortpflanzungserfolg betroffener Arten haben. Neben akustischen Einflüssen spielen auch **optische Störungen** eine Rolle. Die Präsenz von Baugeräten, Materialien, Fahrzeugen und Menschen verändert das gewohnte Land-schaftsbild und kann für Wildtiere bedrohlich wirken. Besonders scheue Arten reagieren mit Meideverhalten oder Flucht, was zur Reduzierung oder sogar Aufgabe von Nahrungs-, Ruhe- oder Brutplätzen führen kann. Diese Beeinträchtigungen können sich auf das gesamte Ökosys-tem auswirken, indem sie Nahrungsketten unterbrechen oder das Verhalten von Beutetieren und Prädatoren verändern.

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse: Ein wesentlicher Faktor ist die **Flächeninanspruchnahme**, da die für den Bau benötigte Fläche dauerhaft verloren geht. Dies kann dazu führen, dass (Teil-)Habitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere spezialisierte Arten, die auf bestimmte Lebensräume an-gewiesen sind, können durch den Verlust dieser Flächen in ihrem Bestand gefährdet werden. Darüber hinaus kann es zu einer **Barrierewirkung und Zerschneidung von Lebensräumen** kom-men. Besonders betroffen sind Wander- oder Flugrouten von Tieren, die durch die errichtete Anlage unterbrochen oder umgeleitet werden. Dies kann den Energieaufwand für Tiere erhöhen und ihre Überlebensfähigkeit beeinträchtigen. Ein besonderes Risiko stellt zudem der **Vogel-schlag** dar, da Vögel mit den Anlagen kollidieren können. Dies ist insbesondere bei hohen oder reflektierenden Bauwerken problematisch. Um das Risiko zu minimieren, sollten Maßnahmen

wie spezielle Markierungen oder Vogelschutzsysteme ergriffen werden. Neben der physischen Struktur der Anlage spielen auch **Lärm-, Erschütterungs- und Lichtemissionen** eine Rolle. Die Anlage selbst erzeugt keinen Lärm; dieser entsteht ausschließlich durch ihren Betrieb, welcher gesondert betrachtet wird. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Lichtverschmutzung**, die durch künstliche Beleuchtung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich verursacht wird. Übermäßiges Kunstlicht in der Nacht kann die natürlichen Tag-Nacht-Rhythmen von Tieren stören und beispielsweise Zugvögel desorientieren oder Insekten in großer Zahl anlocken. Um dies zu vermeiden, sollte eine umweltfreundliche, gezielt ausgerichtete Beleuchtung eingesetzt werden, die Lichtemissionen auf das notwendige Maß begrenzt. Ein zusätzlicher Umweltfaktor sind **optische Störungen**, die durch die Anlage entstehen. Der Bau stellt einen neuen visuellen Reiz in der Landschaft dar, der für verschiedene Tierarten irritierend sein kann. Besonders Farben, Muster und reflektierende Oberflächen können Vögel anziehen oder abschrecken. Grelle Farben oder spiegelnde Flächen könnten dazu führen, dass Tiere die Anlage entweder meiden oder mit ihr kollidieren. Um diese Risiken zu minimieren, sollte die äußere Gestaltung so erfolgen, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügt und keine zusätzlichen Gefahrenquellen für Wildtiere schafft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

Ein Waldkindergarten bringt naturgemäß eine höhere Geräuschkulisse mit sich. Kinderspiele, Gespräche, Musik oder gruppenpädagogische Aktivitäten können zu einer **dauerhaften Erhöhung des Lärmpegels** in der Umgebung führen. Insbesondere für lärmempfindliche Tierarten wie Vögel oder Säugetiere kann dies bedeuten, dass sie ihre Brutgebiete aufgeben oder aus dem Gebiet verdrängt werden. Darüber hinaus können anhaltende Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit dazu führen, dass Wildtiere ihren Nachwuchs nicht ausreichend versorgen oder aufgeben. Obwohl ein Waldkindergarten tagsüber betrieben wird, können Lichtquellen durch Gebäude-, Wege- oder Sicherheitsbeleuchtung in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden eine **zusätzliche Lichtverschmutzung** verursachen. Dies kann nachtaktive Tiere, wie Fledermäuse oder Insekten, in ihrem natürlichen Rhythmus stören. Zudem können optische Reize, wie bunte Spielgeräte oder reflektierende Flächen, Vögel verwirren oder zu Fehleinschätzungen in ihrem Flugverhalten führen.

Durch den regelmäßigen Betrieb des Waldkindergartens steigt die Anzahl der Menschen, die sich in dem Gebiet aufhalten. Kinder, Erzieher und Besucher erzeugen eine **ständige Bewegung**

im Gelände, wodurch Wildtiere in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden können. Besonders scheue Arten könnten ihre Lebensräume meiden oder ihr Verhalten anpassen, indem sie beispielsweise ihre Aktivitätszeiten verändern. Zudem kann eine verstärkte Nutzung der Umgebung durch Sammeln, Klettern oder andere Aktivitäten zu einer **Vegetationsbeeinträchtigung** führen, etwa durch Bodenverdichtung oder ungewollte Trittschäden an sensiblen Pflanzen.

4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

4.3.1 Bewertung der Arten des TK-Rasters

Im zweiten Schritt des Artenschutzprüfverfahrens (ASP) erfolgt das Herausfiltern weiterer Arten, die aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Einflussbereich des geplanten Vorhabens nicht vorkommen können.

Arten, die auf Gewässer angewiesen sind und dementsprechend im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen, werden ausgeschlossen und keiner detaillierten Prüfung unterzogen. Dazu zählen die beiden Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kleiner Wasserfrosch. Im Untersuchungsgebiet selbst und der unmittelbaren Umgebung sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden. Ebenso werden die beiden Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen, da sie auf Feuchtgebiete angewiesen sind oder bevorzugt in der Nähe von Fließgewässern vorkommen.

Die verbliebenen Arten werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und hinsichtlich ihrer potenziellen Lebensräume im Untersuchungsgebiet bewertet. Dabei wird untersucht, ob geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und inwieweit potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein könnten. Auf dieser Grundlage wird anschließend beurteilt, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Zudem werden mögliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, um negative Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu minimieren.

Tab. 2: Bewertung der Arten des relevanten TK-Rasters (potenzielles Vorkommen: **v**: vorhanden, **(v)**: vermutet, **n**: nicht vorhanden).

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
5113	Kriechtiere	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		V	x	n	n	n	Lebensraum: Lebt in vielfältigen, oft vom Menschen geprägten Lebensräumen wie Weinbergen, Gärten, Böschungen, Bahntrassen und Heidegebieten. Wichtige Voraussetzungen sind Sonnenplätze, Verstecke und Eiablageflächen. Vorkommen: Nein, da die Fläche keine ausreichenden mosaikartigen Strukturen aufweist. Es fehlen geeignete Sonnenplätze und Eiablageflächen.
5113	Kriechtiere	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	4	3	x	n	n	n	Lebensraum: Trocken-warme, strukturreiche Lebensräume mit offenen, steinigen Elementen, Totholz, niedrigem Bewuchs, Rohbodenflächen, Gebüsch und lichten Wäldern. Strukturvielfalt bietet ihnen Sonnenplätze und Verstecke. Vorkommen: Nein, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen und thermisch günstige Bedingungen zu finden sind.
5113	Säugetiere	Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	IV	3	G	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Streng an Gehölze gebunden, bevorzugt strukturreiche Laub- oder Mischwälder mit blütenreicher Strauchschicht. Von hoher Bedeutung für die Haselmaus ist eine gut entwickelte Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt. Vorkommen: Möglich. Die Haselmaus ist u.a. auch auf Sukzessionsflächen zu finden. Diese Flächen bieten durch ihre Vielfalt an Sträuchern ideale Bedingungen. Frühe Sukzessionsstadien mit dichtem Unterholz sind für sie attraktiv.
5113	Säugetiere	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	4	3	x	n	n	n	Lebensraum: Leben bevorzugt in naturnahen, strukturreichen Wäldern. Nutzen Verstecke wie Brombeerdickichte, Totholz, Holzpolter oder unterirdische Baue als Schlafplätze und Kinderstuben. Auch Waldränder und Offenland mit Versteckmöglichkeiten sind wichtige Jagdgebiete, besonders für Wühlmäuse. Vorkommen: Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für die Wildkatze dar. Die Nutzung des Waldkindergartens

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											würde tagsüber erfolgen, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, falls die Wildkatze das Gebiet durchstreifen sollte.
5113	Säugetiere	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV	0	2	x	n	n	n	Lebensraum: Leben vorwiegend in walddreichen, störungsarmen und unzerschnittenen Landschaften. Ihre großen Reviere benötigen trockene, geschützte Ruhe- und Wurfplätze, oft mit gutem Landschaftsüberblick. Bevorzugt werden sonnige, südexponierte Lagen. Vorkommen: Nein. Die Untersuchungsfläche selbst stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Es kreuzen zahlreiche Wirtschaftswege. Als scheues Tier meidet der Luchs die Nähe zu Menschen, daher ist er in der Dämmerung und Nacht aktiv. Die Nutzung des Waldkindergartens würde tagsüber erfolgen, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, falls der Luchs das Gebiet durchstreifen sollte.
5113	Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	2	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Quartiere der Art befinden sich in Baumhöhlen, Stammenrissen und ersatzweise in Vogel- und Fledermauskästen. Häufig in Spechthöhlen in Eichen. Nur wenige Gebäudequartiere bekannt. Typische Art von Eichenwäldern und gemäßigten Buchenwäldern. Jagd findet in Wäldern dicht an der Vegetation statt. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	2	V	x	n	n	n	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere befinden sich v.a. in größeren Dachräumen. Als Jagdgebiete werden Laub- oder Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation aufgesucht. Vorkommen: Nein. Es

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											handelt sich um eine Gebäudefledermaus. Quartiere sind aufgrund des Fehlens von Gebäuden nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5113	Säugetiere	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3		x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Wochenstuben sind hauptsächlich in Baumhöhlen und in Felsspalten zu finden. Das Hauptjagdgebiet sind Gewässer, einzelne Tiere jagen auch in Wäldern. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	(neu)	V	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde. Gebäudequartiere liegen meist in Waldrandnähe. Wichtige Jagdgebiete sind strukturreiche Waldgebiete, aber auch Feldgehölze und Hecken. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	2	V	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern, aber auch in Spalträumen wie hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln. Typische Jagdgebiete liegen in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen, an Feuchtgebieten und reich strukturierten kleinräumigen

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											Landschaften, aber auch in Wäldern. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	1		x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere sind v.a. in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden, vereinzelt auch im Inneren von Gebäuden. Gejagt wird bevorzugt in walddreichen und strukturreichen Lebensräumen, wie Wäldern mit Unterholz sowie Waldränder und Lichtungen. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3		x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere und Wochenstuben sind vorzugsweise in Spaltenquartieren (Fassadenverkleidungen, Rollladenkästen). Einzeltiere auch in Baumhöhlen, unter loser Rinde. Zwergfledermäuse jagen in urbanen Lebensräumen, an Waldrändern, über offenen Flächen, wie Wiesen mit vereinzelt Hecken/Bäumen und an Gewässern. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	2	V	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere sind Bäumen und Gebäuden. Bevorzugt Baumhöhlen und Spalten in alten Bäumen. In menschnahen Gebieten nutzt es Gebäude (Dachböden, Scheunen oder Spalten). Wald-Langohren jagen in Wäldern mit dichter Vegetation. Gebäude-Langohren jagen im Offenland, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Säugetiere	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum/Jagdgebiet: Sommerquartiere befinden sich in Wäldern hinter abstehender Rinde, in Stammanrissen und in flachen Fledermauskästen. An Gebäuden findet man es hinter Fensterläden und Holzverkleidungen. Die Jagd findet in Wäldern, walddnahen Gärten und Heckengebieten statt. Vorkommen: Auf der Untersuchungsfläche selbst befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen und Spalten/Rissen. Angrenzend im Waldgebiet können Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Einige Fledermausarten sind empfindlich gegenüber Störungen. Akustischer Lärm kann Fledermäuse in ihren Quartieren beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Quartiere verlassen oder gestresst reagieren. Eine Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
5113	Vögel	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	Anh.I VSG			x	n	n	n	Lebensraum: Ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen, etc. Hauptsächlich Schilfbrüter. Rastgebiete bevorzugt an stehenden Gewässern mit Flachwasserzonen. Vorkommen: Nein, da keine Gewässer im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung vertreten sind.
5113	Vögel	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh.I: VSG			x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Bewohnt strukturreiche Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirge, bevorzugt Buchenwälder mit Altholz und Fichten als deckungsreiche Tageseinstände. Nutzt lichte Waldbestände, Schneisen, Waldwiesen und Waldränder als Nahrungsflächen. Nistplätze in Baumhöhlen. Vorkommen: Er ist auf natürliche Baumhöhlen oder verlassene Spechthöhlen, insbesondere des Schwarzspechts, als Nistplätze angewiesen. Diese sind auf der Untersuchungsfläche nicht zu finden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Nutzung zu einer Störung der Art kommt. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh.I: VSG	V		x	n	n	n	Lebensraum: Lebt an natürlichen, langsam fließenden und fischreichen Gewässern wie Flüssen, Bächen, Baggerseen und Teichen in Parks. Wichtig sind Steilhänge zum Graben der Brutröhren. Vorkommen: Nein, da keine Gewässer vorhanden sind.
5113	Vögel	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	Anh.I VSG	1	2	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Dieser scheue Vogel lebt bevorzugt in dichten, deckungsreichen Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Vorkommen: Möglich. Das Haselhuhn besiedelt häufig Sukzessionsflächen. Diese Flächen bieten durch ihre Vielfalt an Pioniergehölzen sowie eine dichte Strauch- und Krautschicht ideale Lebensbedingungen. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anh.I: VSG			x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Lebt in vielfältigen Lebensräumen, häufig in felsigen, strukturierten Landschaften mit offenen bis halboffenen Jagdflächen.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											Brutplätze befinden sich an steilen Felswänden, in Steinbrüchen, leerstehenden Gebäuden oder auf Müllkippen, auch auf großen Bäumen mit Horsten anderer Vogelarten. Vorkommen: Möglich. In der Umgebung befinden sich größere, ältere Bäume, die als Brutbaum genutzt werden könnten. Die nördlich gelegene halboffene Landschaft kann als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh.I: VSG		V w	x	n	n	n	Lebensraum: Dieser Storch bewohnt große, alte und ruhige Laub- und Mischwälder, fern von Störungen. Für seinen Lebensraum sind nahegelegene Bäche, Flüsse, Teiche oder Moore wichtig. Vorkommen: Nein, da ruhige, störungsarme Bereiche im UG und direkt angrenzend sowie Feuchtgebiete fehlen.
5113	Vögel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anh.I: VSG			x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Der Mittelspecht lebt bevorzugt in sonnigen Laubwäldern mit alten Eichen und Buchen, die ihm Brutplätze und Nahrung bieten. Mit ausreichend Totholz kann er auch in Parks oder Erlenwäldern vorkommen. Vorkommen: Direkt auf der Untersuchungsfläche befinden sich keine älteren Gehölze. Jedoch im nahen Umfeld sind ältere Eichen und Buchen zu finden, die sich als Brutbaum eignen würden. Durch das geplante Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der Art durch Störung erfolgen.
5113	Vögel	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh.I: VSG			x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Der Schwarzspecht lebt vor allem in alten Buchen- oder Mischwäldern, findet aber auch in Nadelwäldern mit älteren Bäumen geeigneten Lebensraum. Entscheidend sind weniger die Baumarten, sondern die Größe des Waldes und das Vorhandensein alter Bäume über 80 Jahre. Vorkommen: Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine geeigneten Gehölze vorhanden. Im direkten Umfeld sind ältere Bäume zu finden. Bei der Begehung des Geländes konnte außerdem der

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											Schwarzspecht verhört werden. Eine Beeinträchtigung und ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung kann nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Anh.I: VSG			x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Der Sperlingskauz lebt vorwiegend in Bergregionen, kommt aber teilweise auch bis ins Flachland vor. Er brütet in Nadel- und Mischwäldern mit Altholzbeständen, wobei er Spechthöhlen als Nistplatz und Speisekammer nutzt. Vorkommen: Das Plangebiet selbst ist aufgrund fehlender Bäume mit Baumhöhlen als Brutplatz ungeeignet. Jedoch befinden sich zahlreiche ältere Gehölze im nahen Umkreis. Daher kann eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh.I: VSG	V		x	n	n	n	Lebensraum: Neuntöter leben in offenen, strukturierten Landschaften mit Hecken und Sträuchern, die Sonnen- und Staubbadeplätze bieten. Sie sind auch auf Äckern und an Waldrändern zu finden, sofern ausreichend Sträucher und Dornengebüsch vorhanden sind. Vorkommen: Nein. Als typische Lebensräume gelten Heckenlandschaften, Magerrasen und Weiden. Eine Sukzessionsfläche im Wald stellt kein geeignetes Habitat dar.
5113	Vögel	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh.I: VSG	V	3 w	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Der Rotmilan bevorzugt Felder, Wiesen und Feldgehölze und ist vor allem in landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften verbreitet. Er brütet in hohen Bäumen. Vorkommen: Das kleinflächige Areal selbst stellt kein geeignetes Habitat dar. Nester werden bevorzugt in Bäumen gebaut, oft in Waldrandnähe. Die Umgebung mit älteren Gehölzen und nördlich gelegenen Offenlandflächen als Jagdgebiet kann einen Lebensraum des Rotmilans darstellen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh.I: VSG	V	2	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, großen Parks und Streuobstwiesen. Feuchte Lebensräume wie Bruch- und Auwälder

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											werden ebenfalls gerne besiedelt. Vorkommen: Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine älteren Bäume zu finden, die sich als Brutbaum eignen. Im direkten Umfeld zum UG konnten ältere Gehölze festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung und ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung kann nicht ausgeschlossen werden.
5113	Vögel	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art.4(2): Brut	1	V	x	n	n	n	Lebensraum: Bevorzugt offene Landschaften wie Moore sowie Wiesen, Weiden und Heiden mit spärlichem Baumbestand. Vorkommen: Nein, da sie offene Flächen mit niedriger Vegetation bevorzugen.
5113	Vögel	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Art.4(2): Rast	3		x	n	n	n	Lebensraum: Still- und Fließgewässer wie Seen, Teiche und Flüsse. Vorkommen: Nein, da keine Gewässer im UG und der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.
5113	Vögel	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Art.4(2): Rast	3		x	n	n	n	Lebensraum: Sandige Flussufer, Kiesbänke, Steinbrüche und Baggerseen. Vorkommen: Nein, da das Untersuchungsareal keine geeigneten sandigen oder kiesigen Flächen bietet.
5113	Vögel	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Art.4(2): Rast	V	V	x	n	n	n	Lebensraum: Süßgewässer mit dichter Ufervegetation (kleine Seen, Teiche, Sümpfe, Flüsse). Vorkommen: Nein, das Untersuchungsgebiet und die unmittelbare Umgebung keine Gewässerstrukturen aufweist.
5113	Vögel	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Art.4(2): Rast	V	V/V w	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Lichte Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Wälder mit feuchten Böden bevorzugt. Vorkommen: Sukzessionsflächen innerhalb von Wäldern können wichtige Lebensräume darstellen. Diese Flächen bieten eine dichte Bodenvegetation, die als Deckung dient. Auch die nähere Umgebung könnte ein mögliches Habitat darstellen. Durch das Vorhaben und die damit einhergehenden Störungen ist es möglich, dass die Art aus ihrem Habitat vertrieben wird bzw. angrenzende Habitate nicht mehr genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
5113	Vögel	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sonst. Zugvogel			x	n	n	n	Lebensraum: Gewässernähe, Flüsse, Seen und Feuchtgebiete. Koloniebrüter auf Bäumen. Vorkommen: Nein, das keine Gewässerstrukturen vorhanden sind.
5113	Vögel	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	sonst. Zugvogel			x	(v)	(v)	(v)	Hohltauben leben bevorzugt in lichten Wäldern und Gehölzen mit alten Baumbeständen. In Städten findet man sie in großen Parks oder Gärten mit Bäumen. Vorkommen: Die Sukzessionsfläche selbst stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da alte Bäume mit Baumhöhlen (oft ehemalige Schwarzspechthöhlen), die als Brutplätze genutzt werden, fehlen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im nahen Umkreis vorkommt und durch das geplante gestört bzw. vertrieben werden.
5113	Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sonst. Zugvogel		3	x	(v)	(v)	(v)	Lebensraum: Er lebt in vielfältigen Lebensräumen, von Wäldern bis zu Moorlandschaften, bevorzugt jedoch halboffene, strukturreiche Gebiete mit offenen Flächen für die Jagd. Häufig ist er in der Nähe von seenreichen Gebieten anzutreffen, die ausreichend Nahrung bieten. Vorkommen: Der Baumfalke nutzt oft alte Nester von Krähen und anderen Großvögeln, die sich in hohen Bäumen befinden. Auf der Untersuchungsfläche selbst sind keine geeigneten Brutbäume vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art im nahen Umkreis brütet und durch die künftige Nutzung gestört wird.

4.3.2 Wirkungen auf Arten des TK-Rasters

Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen. Die unterschiedlichsten akustischen Störwirkungen können zu einer verringerten Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, zum Verlust oder zur funktionalen Entwertung von Teilhabitaten, zu reduziertem Bruterfolg, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-) Populationen führen.

Wenngleich sich teilweise verschiedene Störwirkungen (z.B. optische Reize) mit Schall überlagern, so kann doch grundsätzlich abgeleitet werden, dass lärmbelastete Zonen - gegenüber vergleichbaren Flächen ohne Lärm - für Vogelarten Bereiche mit verringerter Lebensraumeignung darstellen. Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Typische Stressreaktionen auf Lärm können zu einer verminderten Kondition oder Fitness der Individuen führen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Dies kann die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und unter diesen Umständen zu negativen Konsequenzen für die Populationen führen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können auch die Verlustrate von Gelegen und Jungvögeln durch Auskühlen oder Prädation stark erhöhen.¹

Ein Verstoß insbesondere gegen den Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann bei einigen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Tötung oder Verletzung wild lebender Tiere verbietet, kann bei einzelnen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG möglich, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten zerstört werden.

Fledermäuse sind in ihren Quartieren empfindlich gegenüber Störungen, einschließlich akustischer Reize. Solche Störungen können zur Aufgabe der Quartiere oder zur Abwanderung eines

¹ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

großen Teils der Population führen, was letztlich Bestandsrückgänge oder das Erlöschen lokaler Teilpopulationen zur Folge haben kann.

Ein Verstoß insbesondere gegen den Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Tötung oder Verletzung wild lebender Tiere verbietet, ist nicht anzunehmen, ebenso ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Des Weiteren stellt sich die Sukzessionsfläche als potenzielles Habitat für die Haselmaus dar. Daher ist auch hier davon auszugehen, dass es zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG kommen kann.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) wurde das geplante Vorhaben auf mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie untersucht. Das Untersuchungsgebiet weist potenziell relevante Habitatstrukturen für vereinzelte Tierarten auf und liegt innerhalb eines Waldgebiets. In der näheren Umgebung befinden sich unter anderem ältere Bäume, von denen einige vermutlich Baumhöhlen aufweisen, die für viele Vogel- und Fledermausarten sowie für die Haselmaus als Fortpflanzungs- und Rückzugsorte von großer Bedeutung sein können.

Durch die geplante Nutzung der Fläche als Waldkindergarten können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

- **Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):** Betroffen könnten insbesondere die Haselmaus sowie Vogelarten sein, die direkt im Untersuchungsgebiet vorkommen.
- **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):** Fortpflanzungs- oder Rückzugsstätten in der unmittelbaren Umgebung (von europäischen Brutvögeln und Fledermäusen) könnten durch die dauerhaften Störungen, wie Lärm und erhöhte menschliche Aktivitäten, beeinträchtigt werden.
- **Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):** Es sind relevante Habitatstrukturen vorhanden, die insbesondere für die Haselmaus sowie für Vogelarten wichtig sind und durch das Vorhaben zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Aufgrund dieser potenziellen Konflikte ist eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Stufe II erforderlich, um die spezifischen Auswirkungen genauer zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu entwickeln.



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Arnshöfen, März 2025

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift Bearbeiter)



6 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz FFH-VP-Info [Online]. - Januar 2025. - <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>.

Bundesamt für Naturschutz Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [Online]. - Januar 2025. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>.

Bundesanstalt für Straßenwesen Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr [Buch]. - 2010.

Christian Dietzen und Mitarbeiter Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. [Buch]. - Mainz : GNOR-Eigenverlag, 2017. - Beiheft 48: I-XX.

Landesamt für Umwelt ARTeFAKT - Arten und Fakten [Online]. - Januar 2025. - <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>.

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz (LANIS)

Geodaten Naturschutz [Online]. - Januar 2025. -

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU-Vogelporträts: Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland [Online]. - Januar 2025. - <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.

Südbeck Peter [et al.] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands [Buch]. - Radolfzell : [s.n.], 2005.